

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 348/2008 betreffend
Unterstützung für Eltern, die ihre Kinder
zu Hause betreuen**

(vom 24. November 2010)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 26. Januar 2009 folgendes von den Kantonsräten Walter Schoch, Bauma, Johannes Zollinger, Wädenswil, und Stefan Dollenmeier, Rüti, am 27. Oktober 2008 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Kantonsrat ein Modell zu unterbreiten, wie Eltern, welche die Betreuung ihrer vorschulpflichtigen Kinder selbst organisieren, unterstützt werden können.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Mit der Änderung vom 3. März 1991 des Jugendhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (JHG, LS 852.1) wurden im Kanton Zürich Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern ab Geburt bis zu zwei Jahren durch die Eltern eingeführt. Danach erhalten Eltern, die sich persönlich der Pflege und Erziehung ihrer Kinder widmen wollen, dazu aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, Beiträge (§ 26a JHG).

- Für die Gewährung von Beiträgen wird u. a. vorausgesetzt, dass
- die Erwerbstätigkeit des allein erziehenden Elternteils ein halbes Pensum nicht übersteigt. Bei zusammenlebenden Eltern muss das Pensum mindestens 100% und darf nicht mehr als 150% betragen. Eltern, die Renten aus Sozialversicherungen beziehen, und Studierende werden Erwerbstätigen gleichgestellt;
 - die Betreuung des Kleinkindes durch Dritte gesamthaft zweieinhalb Tage in der Woche nicht übersteigt;
 - ein Antrag stellender Elternteil seit mindestens einem Jahr zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich hat (vgl. § 26b JHG);
 - der Anspruch auf Unterstützung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und dem anrechenbaren

Lebensbedarf. Er ist nach oben begrenzt und beträgt pro Monat höchstens Fr. 2000 (§ 26c JHG).

Die Anspruchsberechtigung wird auf der Grundlage des Vermögens und des Einkommens der Eltern berechnet. Das anrechenbare Einkommen besteht aus dem AHV-pflichtigen Nettoeinkommen, den Kinder- und Familienzulagen, Kapitalerträgen, Leistungen von Versicherungen und Alimentenleistungen von Dritten. Der Lebensbedarf wird mittels Pauschalen festgelegt. Die Grundbeträge betragen pro Jahr für allein erziehende Eltern mit einem Kleinkind Fr. 18 600 bzw. für zusammenlebende Eltern mit einem Kleinkind Fr. 25 600.

Damit besteht bereits ein Modell für eine bedarfsgerechte Unterstützung von Eltern, die sich persönlich der Pflege und Erziehung ihrer Kinder widmen. 2009 wurden Eltern von 1019 Kleinkindern mit insgesamt 7,2 Mio. Franken unterstützt. Das entspricht einem durchschnittlichen Beitrag von Fr. 7065. Die Höhe der Auszahlungen ist in den letzten Jahren tendenziell rückläufig, was vor allem auf die faktisch sinkenden Beiträge zurückzuführen ist, die seit ihrer Einführung noch nie der Teuerung angepasst worden sind.

Die Vorlage zum neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz (Vorlage 4657), die sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, hat die mit dem Postulat verfolgten Ziele aufgenommen. Eltern, die sich persönlich der Pflege und Erziehung ihrer Kleinkinder widmen, haben weiterhin Anspruch auf Beiträge der Wohnsitzgemeinde des Kindes. Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen für die Betreuung von Kleinkindern entsprechen im Wesentlichen der geltenden Regelung. Neu im Entwurf zum Kinder- und Jugendhilfegesetz ist, dass sich die finanziellen Leistungen am Bemessungssystem für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV orientieren. Damit können die Kleinkinderbeiträge im Umfang der aufgelaufenen Teuerung erhöht werden. Die neue Regelung legt die finanzielle Obergrenze als das Dreifache des Höchstbetrages einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung fest.

Der Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 26. Oktober 2010 (Vorlage 4657a) zum Kinder- und Jugendhilfegesetz änderte teilweise die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen für die Betreuung der Kleinkinder. Danach haben Eltern Anspruch auf Beiträge, wenn die Betreuung der Kinder durch Dritte gesamthaft drei Tage statt zweieinhalb in der Woche nicht übersteigt und die Erwerbstätigkeit beim allein erziehenden Elternteil ein Pensum von 60% statt 50% nicht übersteigt.

Die Ausrichtung der Kleinkinderbeiträge wird mit der Regelung, wie sie im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorgesehen ist, vereinfacht und zeitgemäss ausgestaltet.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 348/2008 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hollenstein	Husi